

Allgemeine Reparaturbedingungen

SPONSEL

Baugeräte • Werkzeuge GmbH & Co. KG

Stand: 03/2019

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für sämtliche Reparaturmaßnahmen, die vom Auftragnehmer oder den von diesem hierfür beauftragten Erfüllungsgehilfen für die Auftraggeber durchgeführt werden, auch wenn es sich um die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen und/ oder Garantieansprüchen aus vorangegangenem Kauf des Reparaturgegenstandes handelt.

Soweit sich hieraus nichts Abweichendes bzw. Entgegenstehendes ergibt, geltend ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SPONSEL Baugeräte • Werkzeuge GmbH & Co. KG, die aus dem Internetauftritt www.sponcel.de einsehbar sind und die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen aushändigt.

2. Entgeltlichkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass sämtliche Reparaturmaßnahmen bzw. Reparaturaufträge entgeltlich erfolgen, es sei denn, dass die Reparaturmaßnahmen in Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen und/ oder Garantieansprüchen erfolgen, die der Auftragnehmer aufgrund vorangegangenen Kaufs des Reparaturgegenstandes zu erfüllen haben.

3. Anmeldung und Abwicklung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen

- (1) Soweit der Auftraggeber Ansprüche aus Gewährleistung und/ oder Garantie gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht und diese dem Reparaturauftrag zugrunde liegen sollen, hat dies der Auftraggeber bei Auftragserteilung deutlich kenntlich zu machen und den Auftragnehmer darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierzu bei Auftragserteilung das Bestehen eines Kaufvertrages und/ oder Garantievertrages nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage des Kaufbeleges und/ oder einer Garantiekunde, die sich auf den Reparaturgegenstand bezieht.
- (2) Sollte der Auftragnehmer vor Durchführung der Reparaturmaßnahmen feststellen, dass Gewährleistungs- und/ oder Garantieansprüche tatsächlich nicht bestehen, wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer informiert. Sollte der Auftraggeber eine entgeltliche Reparatur wünschen, hat er den Auftragnehmer hierzu ausdrücklich zu beauftragen.
- (3) Stellt sich bei der Durchführung einer Reparaturmaßnahme bzw. bei der Fehlersuche heraus, dass bestehende Mängel und/oder Schäden an dem Reparaturgegenstand nicht Gewährleistungs- und/ oder Garantieansprüchen unterfallen, wird ebenfalls der

Auftraggeber entsprechend der Regelung in Nr. 3.2 durch den Auftragnehmer informiert. Auch wenn der Auftraggeber in diesem Fall die Fortsetzung der Reparaturmaßnahmen durch Erteilung eines ausdrücklichen Reparaturauftrages nicht wünscht, kann der Auftragnehmer sämtliche bis dahin angefallenen Arbeiten dem Auftraggeber gegenüber abrechnen und in Rechnung stellen.

4. Umfang der Reparaturmaßnahmen

- (1) Vom Auftragnehmer vor Auftragserteilung erstellte bzw. dem Auftraggeber gegenüber erklärte Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, es sei denn diese sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- (2) Liegt keine ausreichende oder eine fehlerhafte Fehlerbeschreibung durch den Auftraggeber vor, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, alle notwendigen Arbeiten zur Fehlerfeststellung und Behebung durchzuführen.
- (3) Bei Reparaturmaßnahmen, die nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen durchgeführt werden, wird der Auftragnehmer keine Reparatur durchführen, wenn die zu erwartenden Reparaturkosten den Wert des zu reparierenden Gegenstandes deutlich übersteigen. Hierüber wird der Auftraggeber informiert. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Die bis zur und durch die Feststellung der Unwirtschaftlichkeit beim Auftragnehmer entstandenen Kosten kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Kostentragungspflicht.

5. Ausführung der Reparaturmaßnahmen

- (1) Sämtliche Termine, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Durchführung der Reparatur bekannt gibt, sind unverbindlich. Die tatsächliche Reparaturdauer bestimmt sich alleine nach dem tatsächlich notwendigen Reparaturaufwand unter Berücksichtigung interner Bearbeitungszeiten, Transportzeiten, Reaktionszeiten und Bezugszeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Durchführung des Reparaturauftrages Subunternehmer einzuschalten und diesen den Reparaturgegenstand auszuhändigen.

6. Reparaturkosten

- (1) Die Reparaturkosten setzen sich zusammen aus Arbeitslohn, Materialkosten, Transport- oder Bezugskosten sowie gegebenenfalls weiteren Kosten, die unmittelbar im Rahmen der Reparaturdurchführung entstehen. Hierzu gehören insbesondere auch notwendige und angemessene Verbringungskosten zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen bei Subunternehmern.
- (2) Reparaturkosten sind sofort bei Rückgabe des zu reparierenden Gegenstandes ohne Abzug zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturkosten kann der Auftragnehmer vom Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch machen.

7. Gewährleistung

- (1) Bei einer fehler- bzw. mangelhaften entgeltlichen Reparaturmaßnahme beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Nacherfüllung. Soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist, hat der Auftragnehmer bei Fehlschlagen des Nacherfüllungsversuches das Recht auf einen weiteren Nacherfüllungsversuch. Schlägt auch der weitere Nacherfüllungsversuch fehl oder ist ein weiterer Nacherfüllungsversuch für den Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen oder Rücktritt vom Reparaturvertrag erklären.
- (2) Sollte der zu reparierende Gegenstand bei der Reparatur durch den Auftragnehmer beschädigt werden, so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Gegenstand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Soweit die Wiederherstellung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten im Verhältnis zum Wert des Gegenstandes verbunden ist, ist lediglich der Zeitwert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu ersetzen.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Daten, die dem Auftragnehmer bei Übergabe des Reparaturgegenstandes mit übergeben werden. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung vor Übergabe des Reparaturgegenstandes sämtliche Datensicherungen vorzunehmen.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen einer fehlerhaften kostenpflichtigen Reparaturmaßnahme verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der reparierten Sache.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung nach Punkt 8. eingeschränkt.

8. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Auftragnehmer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- (3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9. Abholung

- (1) Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, den Reparaturgegenstand spätestens nach drei Wochen ab Bekanntgabe der Fertigstellung der Reparatur abzuholen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers zu versenden.
- (3) Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, dem Auftraggeber schon mit der Mitteilung der Fertigstellung der Reparatur eine angemessene Frist zur Abholung zu setzen, die auch weniger als drei Wochen betragen kann. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug.
- (4) Die Mitteilung der Fertigstellung der Reparatur kann telefonisch erfolgen.
- (5) Mit Annahmeverzug können sämtliche dem Auftragnehmer entstehenden Verzugsschäden, insbesondere Stand- und Lagerkosten, vom Auftraggeber beansprucht werden. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Reparaturgegenstand weiter in Besitz zu halten, sobald die entstandenen Stand- oder Lagerkosten den Wert des Reparaturgegenstandes übersteigen und dies dem Auftraggeber vorher mitgeteilt wurde.
- (6) Die Aushändigung des Reparaturgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Reparaturauftrages, der auch gleichzeitig Abholschein ist. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, die Identität der Person zu überprüfen, die dem Auftragnehmer den Reparaturauftrag als Abholschein bei Abholung vorlegt.

10. Transport- und Verpackungskosten

- (1) Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, trägt der Auftraggeber sämtliche Transportkosten für den Transport des Reparaturgegenstandes zum Auftragnehmer und den Transport nach erfolgter Reparatur zum Auftraggeber. Gleiches gilt für erforderliche Verpackungskosten, auch wenn der Auftraggeber den reparierten Gegenstand beim Auftragnehmer abholt.
- (2) Soweit die Reparaturmaßnahmen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen und/oder Garantieansprüchen erfolgen, erfolgt jeder Transport des Reparaturgegenstandes ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Im Kaufmännischen Verkehr ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche unser Geschäftssitz in Bamberg, sofern kein ein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.